

## Die unhaltbare Gasverordnung.

Die Gasverordnung, die wir bereits im gestrigen Abendblatt gebührend gekennzeichnet haben, ist kaum erschienen, so häufen sich in der Schriftleitung der „Bosnischen Zeitung“ die Zuschriften, deren Inhalt die Gefährlichkeit dieser Maßnahme von vielen Seiten beleuchtet. Wir geben im folgenden einige dieser Zuschriften im Auszug wieder.

Sie haben die Haltlosigkeit der Gasverordnung schon in dankenswerter Weise nachgewiesen, gestatten Sie mir aber, Ihre Beweisführung durch folgendes Beispiel aus dem Leben zu erhärten: Ich gebrauchte Gas ausschließlich zum Kochen und zwar Monat für Monat ungefähr die gleiche Menge. Mein Gasmesser am 1. August abgelesen worden, und ich habe festgestellt, daß ich bei Inkrafttreten der Verordnung bereits mehr Gas entnommen habe, als ich bis zur nächsten Aufnahme des Gasmessers abnehmen darf. Was soll ich nun anfangen? Soll ich bis zum 1. September von kalter Küche leben? Wie ist es zu rechtfertigen, daß ich für einen Verbrauch, der vor dem Inkrafttreten der Verordnung liegt, den Strafausschlag zahlen soll? Ist es ferner gerechtfertigt, daß ich im August weniger zahlen darf, als im Dezember, nur weil im Sommer die Tage länger sind als im Winter? Es dürfte genügen, diese Fragen zu stellen, um die völlige praktische und rechtliche Unhaltbarkeit der Verordnung zu erweisen.

„In der soeben erschienenen Verordnung über die Einschränkung des Gasverbrauchs ist nicht die geringste Rücksicht darauf genommen worden, ob der betreffende Bezahler Warmwasserversorgung und elektrische Beleuchtung zur Verfügung hat oder aber ausschließlich auf den Gasbezug angewiesen ist. Ebenso ist die Personenanzahl des Hausstandes und die Zahl kleiner Kinder bzw. Säuglinge, für die durch die Wäsche der Gasverbrauch besonders groß ist, gänzlich unberücksichtigt geblieben. Es würde eine durch nichts zu rechtfertigende Ungerechtigkeit bedeuten, wenn einem Hausstand von zwei Personen in einem Hause mit elektrischer Beleuchtung und Warmwasserversorgung dieselbe Gasmenge zustehen sollte, wie einer Familie von fünf Köpfen, unter denen sich vielleicht Kinder im Alter von 1 bis 2 Jahren befinden, und die auf Warmwasserversorgung und elektrischer Beleuchtung ohnehin verzichten muß.“

Wäre es Ihnen möglich, Ihren Lesern Auskunft zu erteilen, warum ein Fünf-Flammen-Minutengasmesser nur 24 Kubikmeter pro Monat verbrauchen darf, ein gewöhnlicher Fünf-Flammen-Gasmesser dagegen 36 Kubikmeter? Glaubt der drollige Herr, der dies ausgeheckt hat, etwa, daß der Kubikmeter bei einem Automaten größer ist als bei einem gewöhnlichen Gasmesser, oder sollen die Automateninhaber dafür, daß sie das Gas ohnehin teurer bezahlen müssen, auch noch dadurch bestraft werden, daß sie ein volles Drittel weniger Gas zugeteilt erhalten?

Zweitens: Ich habe bei 5flammigem Automat einen Durchschnittsverbrauch von 70 Kubikmeter monatlich — bei äußerster Einschränkung. Da es hier in unserer Gegend bis jetzt unmöglich war — schon seit Wochen — Brillekts zu erhalten, müssen wir alles auf Gas kochen, und da ich außerdem aus demselben Grunde vor kurzem auch Wäsche auf Gas kochen mußte, sind die uns zugewilligten 24 Kubikmeter schon jetzt verbraucht. Entleert wurde unser Automat schon in den ersten Tagen des August. Nun soll plötzlich die Verordnung schon Gültigkeit haben für die Zeit vom Stichtag des August bis zum Stichtag des September. Bekanntgemacht wird sie aber erst am 12., resp. 13. August! Hat man je so etwas erlebt? Das Natürliche wäre doch, daß man eine so einschneidende Neuordnung vorher bekannt macht und ihre Wirkung vom nächsten Stichtag ab bestimmt hätte. Vielleicht teilen Sie Ihren Lesern mit, ob es überhaupt juristisch zulässig ist, wenn man jemandem sagt: Ich bestrafe Dich, weil Du gegen ein Gesetz, das ich heute erlasse, schon seit 14 Tagen Dich vergangen hast.“